

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.503.162

Wien, 6. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15671/J vom 6. Juli 2023 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Für die vorliegende Auswertung wurden Daten aus den Kapitalertragsteuer (KESt)-Anmeldungen sowie den entsprechenden Erklärungsdaten der Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagungen für die jeweils genannten Jahre herangezogen. Der Auswertungsstand ist jener zum 24. Juli 2023. Zudem darf darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der Veranlagungsverzögerung insbesondere für das Jahr 2022 noch nicht sämtliche Erklärungsdaten vorliegen.

Ausdrücklich wird noch festgehalten, dass aus den Erklärungsdaten ausschließlich die Höhe der erklärten Einkünfte ausgewertet werden kann. Daher geben die angeführten Erklärungsdaten einen Teil der Bemessungsgrundlage und nicht des konkreten Steueraufkommens wieder. Insbesondere aufgrund der mangelnden Zuordenbarkeit der angerechneten KESt und der ausländischen Quellensteuer sowie der schwankenden Höhe des jeweiligen Grenzsteuersatzes kann das Steueraufkommen nicht ausgewertet werden.

Zu 1.a.:

Die Anzahl der Anträge auf Regelbesteuerungsoption in den Jahren 2018 bis 2022 ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Anzahl
2018	6.574
2019	6.163
2020	6.266
2021	5.526
2022	2.642

Zu beachten ist, dass Kapitalerträge nur dann im Rahmen der Einkommensteuer-  
veranlagung erfasst werden, wenn diese dem Grunde nach erklärungs-pflichtig sind. Aus  
diesem Grund werden keine Anträge auf Regelbesteuerung erfasst, wenn die betroffene  
Person ausschließlich ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt, für die kein  
KESt-Abzug stattfindet. Für diese Einkünfte besteht gemäß § 42 Abs. 1 Z 4  
Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 keine Steuererklärungspflicht, es sei denn, eine  
Regelbesteuerung gemäß § 27a Abs. 5 EStG 1988 ergäbe eine Steuerpflicht.

Zu 1.b.:

Das KESt-Aufkommen für Zinsen aus Bankeinlagen und nicht verbrieften sonstigen  
Geldforderungen bei Kreditinstituten (25 %) ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Abgeführte KESt in Euro
2018	173.229.475,00
2019	140.351.981,18
2020	97.682.886,86
2021	83.101.214,83
2022	80.019.535,31

Die genannten Zahlen enthalten auch sämtliche Zinsen, die von beschränkt Steuerpflichtigen bezogen wurden (§ 98 Abs. 1 lit. b EStG 1988).

Das KESt-Aufkommen für sonstige Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs. 2 EStG 1988; insbesondere Dividenden, Zinserträge aus Wertpapieren) inklusive Aufkommen aus Einkünften aus Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen aus Investment- und Immobilienfonds und Zuwendungen aus Privatstiftungen (27,5 %) ist folgender Tabelle zu entnehmen:

<b>Jahr</b>	<b>KESt Dividenden inkl. Stiftungszuwendungen in Euro</b>	<b>KESt sonstige Zinsen in Euro</b>
2018	2.134.513.772,72	575.901.170,34
2019	2.269.451.004,82	426.803.275,27
2020	1.942.961.474,44	394.989.627,23
2021	3.149.337.436,03	557.166.009,92
2022	3.087.372.377,43	711.053.435,73

Das KESt-Aufkommen für realisierte Wertsteigerungen und Derivate inklusive Veräußerung von Fondsanteilen ist folgender Tabelle zu entnehmen:

<b>Jahr</b>	<b>KESt-Aufkommen für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten in Euro</b>
2018	179.868.364,99
2019	190.724.006,31
2020	319.425.105,78
2021	760.515.125,87
2022	246.705.391,16

Eine getrennte Auswertung des KESt-Aufkommens für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus Derivaten ist nicht möglich.

Einkünfte aus Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen aus Investmentfonds, die sowohl Einkünfte aus der Überlassung von Kapital als auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten beinhalten, aber nicht getrennt auswertbar sind, sind in

dieser Tabelle nicht mit umfasst, sondern ausschließlich bei den Einkünften aus der Überlassung von Kapital angeführt.

Die Einbeziehung der Einkünfte aus Kryptowährungen in die Einkünfte aus Kapitalvermögen trat mit 1. März 2022 in Kraft; ein verpflichtender KESt-Abzug erfolgt erst für Einkünfte, die ab dem 1. Jänner 2024 zufließen. Da für das Jahr 2022 noch keine KESt-Abfuhr erfolgt ist, können zum Aufkommen aus Kryptowährungen noch keine Zahlen mitgeteilt werden.

Zu 1.b.i.:

Wie bereits ausgeführt, kann insbesondere aufgrund der mangelnden Zuordenbarkeit der angerechneten KESt und der ausländischen Quellensteuer sowie der schwankenden Höhe des jeweiligen Grenzsteuersatzes das Steueraufkommen und somit die Einnahmen aus der Besteuerung von Kapitalerträgen unter Anwendung der Regelbesteuerungsoption nicht ausgewertet werden.

Zu 1.b.ii.:

Der durchschnittliche Kapitalertrag in den Anträgen auf Regelbesteuerungsoption betrug:

Jahr	Durchschnittlicher Kapitalertrag pro Antrag in Euro
2018	10.160
2019	8.420
2020	10.702
2021	9.479
2022	7.160

Bei den erklärten Einkünften handelt es sich ausschließlich um Kapitaleinkünfte, die im außerbetrieblichen Bereich erzielt wurden.

Zu 1.c.:

Aufgrund der mangelnden Zuordenbarkeit der angerechneten KESt und der ausländischen Quellensteuer sowie der schwankenden Höhe des jeweiligen Grenzsteuersatzes kann die

Höhe der zurückerstatteten Beträge nicht ausgewertet werden.

Zu 1.d.:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Anrechnung bzw. Erstattung der KESt insoweit unterbleibt, als der Steuerpflichtige einem Dritten den Anspruch auf einen Alleinverdienerabsetzbetrag oder einen Kinderabsetzbetrag vermittelt (§ 27a Abs. 5 zweiter Satz EStG 1988). Übersteigen die vermittelten Absetzbeträge die anzurechnende KESt, kommt es daher zu keiner Erstattung. Durch diese Einschränkung bringt die Regelbesteuerungsoption für viele potentielle Betroffene (z.B. Kinder mit geringen Kapitaleinkünften) keine Steuervorteile.

Auf die Möglichkeit zur Ausübung der Regelbesteuerungsoption wird auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen sowie auf den relevanten Formularen der Einkommensteuererklärung (E1, E3 und E1kv) hingewiesen. Zudem wird darauf auch im Rahmen von Einzelanfragen sowie auf Veranstaltungen (z.B. Messen) aufmerksam gemacht.

Der Bundesminister:  
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt